

Protokoll vom 2. Oktober 2018

Beschluss

G5	Gewerbe, Industrie und Handel	2018-208
G5.03	Gewerbe und Detailhandel	
G5.03.3	Ladenschluss, Abendverkauf generell	
	Sonntagsverkäufe - Daten 2018 - Festsetzung	

Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2008 ist der neue Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Mit Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Umsetzung dieser Bestimmung präzisiert. Demnach können die Kantone die Bezeichnung der vier Sonntage den Gemeinden übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Zürich gemäss Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, vom 9. Juli 2008 Gebrauch gemacht. Die Gemeinden können diese vier Sonntage für jedes Jahr oder für mehrere Jahre im Voraus bezeichnen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 ArG dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bestimmt werden.

Sonntagsverkäufe 2018

Das Sicherheitsamt hat die Anträge der örtlichen Gewerbebetriebe für die Sonntagsverkäufe 2018 erhalten. Der Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten schlägt den Sonntag 2. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt) vor. Weitere Anträge sind von den Grossmärkten Migros, Coop und Aldi eingegangen. Ebenfalls hat die Firma FunFish AG Antrag für den 16. Dezember 2018, 08.30 bis 17.00 Uhr gestellt.

In der Gemeinde Rüti besteht seit Jahren eine einheitliche Praxis hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen. Die Verkaufsgeschäfte dürfen erst ab 11.00 Uhr und bis längstens 17.00 Uhr geöffnet bleiben. An dieser Regelung sollte grundsätzlich festgehalten werden, wobei FunFish AG ausdrücklich beantragt hat, das Geschäft am 16. Dezember 2018 bereits ab 08.30 Uhr zu öffnen. Eine weitere Ausnahme ist der Weihnachtsmarkt, welcher bis 19.00 Uhr betrieben werden soll.

Somit werden die Sonntagsverkäufe wie folgt vorgeschlagen:

- 2. Dezember 2018, 11.00 - 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
- 9. Dezember 2018, 08.30 - 17.00 Uhr
- 23. Dezember 2018, 11.00 – 17.00 Uhr

Erwägungen

Im Sinne von Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG in Verbindung mit dem Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO liegt es in der Kompetenz des Ge-

Gemeinderat

meinderates, die vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Beschluss

1. Für 2018 werden als Sonntagsverkaufstage, an welchen die Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung geöffnet sein dürfen, bestimmt:
 - 2. Dezember 2018, 11.00 - 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
 - 9. Dezember 2018, 08.30 - 17.00 Uhr
 - 23. Dezember 2018, 11.00 - 17.00 Uhr
2. Das Ressort Sicherheit wird beauftragt, im Hinblick auf die Regelung der bewilligungsfreien Sonntagsverkaufstage im Jahr 2019 bereits zu Jahresbeginn mit dem Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten Kontakt aufzunehmen, so dass der Gemeinderat im Frühling 2019 die Sonntagsverkaufstage mit einheitlichen Öffnungszeiten bezeichnen kann.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Sicherheit
 - Sicherheitsamt
 - Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten, Postfach 308, 8630 Rüti ZH
 - Polizei Rüti
 - Kantonspolizei Zürich, Station Rüti, Spitalstrasse 2, 8630 Rüti ZH
 - Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Sonntagsverkäufe – Festsetzung der Daten 2018“
 - Archiv

Versand: 08. OKT. 2018

Gemeinderat Rüti


Peter Luginbühl
Gemeindepräsident


Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber